

## Naturschutzgebiet Nr. 97 - "Büg bei Eggolsheim"

Oberfränkisches Amtsblatt 7/2004

**Verordnung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 25. Juni 2004  
über das Naturschutzgebiet  
"Büg bei Eggolsheim"**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die südwestlich von Eggolsheim in den Gemarkungen Eggolsheim, Markt Eggolsheim, Pautzfeld, Gemeinde Hallerndorf, und Forchheim, Stadt Forchheim, im Landkreis Forchheim gelegene Sandterrasse der Regnitz mit angrenzendem Altwasser wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Büg bei Eggolsheim" als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 66 Hektar.

(2)<sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. <sup>3</sup>Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete sind in der Karte im Maßstab 1 : 25000 nachrichtlich dargestellt.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Terrassenstandorte im Regnitztal als unersetzbare geomorphologische Strukturen zu erhalten,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zum Biotopverbund im Regnitztal beizutragen,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen und
4. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit, insbesondere die vorhandene Nährstoffarmut, zu sichern.

(2)<sup>1</sup>Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Büg bei Eggolsheim" erfolgt auch auf Grund dessen Eigenschaft als gemeldetes Natura-2000-Gebiet. <sup>2</sup>Erhaltungsziele im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) sind:

1. die Erhaltung offener Sandterrassen mit charakteristischer Vegetation (z.B. Sandmagerrasen und Silbergrasfluren),
2. die Erhaltung von Stillgewässern mit ausgeprägter Wasservegetation,
3. die Sicherung des artenreichen Feuchtgebietes (Regnitzaltarm) mit Erlen- und Eschenbeständen sowie Weichholzauen,
4. die Erhaltung extensiver Mähwiesen der planaren Stufe und
5. die Erhaltung der Lebensräume von Zauneidechse und Knoblauchkröte.

<sup>3</sup>Besonderer Schutzzweck im Sinn des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ist :

1. die Erhaltung der Population der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. die Erhaltung der Wasserflächen für Wasservögel als regional bedeutsame Brut-, Rast- und Durchzugsgebiete,
3. der Schutz der Verlandungsbereiche und Röhrichte als bedeutende Brutgebiete; Gewährleistung der Störungsfreiheit während der Monate März bis November, d.h. zur Brutzeit im Frühjahr und im Anschluss daran während der Mauser- und Durchzugsperiode einschließlich der für die Balz und Revierbildung wichtigen Monate im Herbst,
4. die Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung und weiteren Vegetationsstrukturen als wichtige Brutplätze,
5. die Erhaltung des Angebotes an alt- und totholzreichen Au- und Bruchwäldern in der vorhandenen Ausprägung und Qualität sowie der räumlichen Ausdehnung als wichtige Lebensräume und
6. die Erhaltung von ausreichend Hecken- und Gebüschzeilen als Bruthabitate, einschließlich unmittelbar angrenzender Grünlandbereiche und Staudenfluren als Nahrungshabitate.

#### § 4

##### Verbote

(1)<sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.<sup>2</sup>Insbesondere sind entsprechend oder gemäß Art. 13c BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele bzw. den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.<sup>3</sup>Entsprechend oder gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele bzw. den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.<sup>4</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen oder zu grillen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. Modellsport aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu baden,
6. außerhalb von befestigten Wegen zu reiten,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3),
9. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Leitungen,
2. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Förderung der standortheimischen Baumarten auf den Flurnummern 2375/4, 2399/1 und 2399/3 der Gemarkung Eggolsheim sowie den in der Gemarkung Forchheim gelegenen Grundstücken; es ist jedoch verboten, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen und standortfremde Gehölze anzupflanzen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes, verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,

4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei im bisherigen Umfang in den in den Gemarkungen Forchheim und Eggolsheim gelegenen Altwässern sowie im Sittenbach,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim erfolgt.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49, 49a BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bayreuth, 25. Juni 2004  
**Regierung von Oberfranken**  
Hans Angerer  
Regierungspräsident